

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

1 von 2

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wittauer, DI Regler
Kolleginnen und Kollegen

13-07-06 11:44 IN

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (1564 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1969) geändert wird, 1564 d.B., wird wie folgt geändert:

Die vorgeschlagene Änderung des § 50 StVO 1960 erhält die Ziffernbezeichnung „4.“ und die Legende unter der Abbildung lautet: „Dieses Zeichen zeigt an, dass ein Fahrzeug auf einer Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung fährt, obwohl das nicht durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen erlaubt ist.“; davor werden folgende Z 1 bis 3 eingefügt:

„1. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt.“

2. § 42 Abs. 2a lautet:

„(2a) Von den in Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz) oder Militärflugplätzen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benutzt werden, dienen oder ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (§ 2 Abs. 1 Z 40 KFG 1967) innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von den durch Verordnung gemäß Abs. 2b festgelegten Be- oder Entladebahnhöfen oder Be- und Entladehäfen durchgeführt werden.“

3. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, Milch oder anderen leicht verderblichen Lebensmitteln, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres und mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.“

Begründung:

In Abs. 1 kann der letzte Halbsatz der derzeit geltenden Regelung entfallen, da sämtliche Ausnahmen in Abs. 3 zusammengefasst werden.

In Abs. 2a erfolgt die Ausnahme für Fahrten von oder zu Flughäfen; diese sind in § 64 Luftfahrtgesetz definiert. Wegen der Besonderheiten bei der Luftfracht erscheint hier eine Einschränkung auf einen Umkreis mit einem Radius von 65 km nicht zweckmäßig.

Die Ausnahme für periodische Druckwerke in Abs. 3 hat sich bereits im Rahmen der Ferienreiseverordnung bzw. des Fahrverbotskalenders seit vielen Jahren bewährt und soll nunmehr als gesetzliche Ausnahme in die StVO übernommen werden. Die Ausnahmen für Postsendungen und Fahrzeuge nach Schaustellerart dienen der Klarstellung, da es immer wieder zu Unsicherheiten kommt, ob derartige Fahrten einer Ausnahmebewilligung bedürfen oder nicht.

